

Satzung

zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Niesky vom 07.05.2001, geändert durch Satzung vom 04.03.2002

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky hat auf Grund des § 4 SächsGemO i.V.m. § 2 und 7 Abs. 2 Sächs. KAG in seiner Tagung am 01. November 2010 folgende Änderungen der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 Absatz 1 wird neu formuliert:

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	96,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €

Artikel 2

Im § 10 ist zu ändern:

Im Absatz 2 werden Satz 2 und 3 gestrichen.

(s. auch § 12 (3) Wegfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigung

Artikel 3

Im § 11 ist zu ändern:

Absatz 2 Satz 1 wird neu formuliert:

Die Steuer ist am **15. März** für das ganze Kalenderjahr fällig.

Artikel 4

Im § 13 ist zu ändern:

Absatz 1 Satz 1 wird neu formuliert:

Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anzeige nach § 12 von der Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben.

Artikel 5

1. Artikel 1 bis 4 dieser Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Niesky, d. 2. November 2010

Rückert
Oberbürgermeister